



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 8. Mai 2019 – Auszug aus Drucksache 18/1965 –

Frage Nummer 26

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand des Modells zum Gesundheitsbonus (aufgeschlüsselt nach Fach, Klassenstärke, Klassenzuschuss, monatliches Schulgeld und Strukturzuschlag), welche Schulen werden in Bayern durch den Gesundheitsbonus nicht ausreichend finanziert und müssen zusätzliche Gebühren erheben, zum Beispiel in Form von Verwaltungsgebühren, und wie versichert die Staatsregierung den jetzigen Schülerinnen und Schüler, dass der Gesundheitsbonus im dritten Ausbildungsjahr auch noch gezahlt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anfrage zum Plenum zielt auf den aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Gesundheitsbonus an den privaten Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe in Bayern zum Gegenstand: Sachstand im Allgemeinen, Umfang der Finanzierung für die betroffenen Privatschulen und langfristige Absicherung des Gesundheitsbonus.

Allgemeiner Sachstand:

Das aktuelle, konsolidierte Modell des Gesundheitsbonus als eines an den Schulgeldverzicht des Trägers gebundenen staatlichen Zuschusses sowie seine Eckpunkte wurden bereits in der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage der Fragestellerin zum Plenum am 10.04.2019 (Drs. 18/1666, S. 21) unter 1. ausgeführt:

Bezüglich des konsolidierten Modells des Gesundheitsbonus ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus noch in Gespräch mit einzelnen Trägern. Das Staatsministerium ist zuversichtlich, dass eine hohe Zustimmungsquote zum Gesundheitsbonus erreicht werden wird.

Die konkreten Förderbedingungen und das Verfahren zur Antragstellung des Bonus werden zeitnah nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 bekannt gemacht.

Umfang der staatlichen Leistungen für die betroffenen Privatschulen (staatliche Schulfinanzierung einschließlich des Gesundheitsbonus):

Der Gesundheitsbonus ist so berechnet, dass er zusammen mit den beiden weiteren staatlichen Schulfinanzierungsinstrumenten Betriebszuschuss und Schulgeldersatz für die Schulträger eine auskömmliche Finanzierung des regulären Schulbetriebs (Personal- und Schulaufwand) ermöglicht. Der Schulträger verpflichtet sich durch die Annahme des Gesundheitsbonus, seinerseits kein unmittelbares Schulgeld von den Schülerinnen bzw. Schülern zu erheben. Der Schulgeldverzicht schließt nicht aus, die Schüler an Kopierkosten, Kosten für Verbrauchs- und Verarbeitungsmittel oder Kosten für sonstigen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand (z. B. Prüfungsgebühren) zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung muss sich in einem angemessenen, an vergleichbaren privaten Ersatzschulen üblichen Rahmen bewegen.

Langfristige Absicherung des Gesundheitsbonus:

Die Auszahlung des Gesundheitsbonus steht als freiwillige staatliche Leistung unter Haushaltsvorbehalt. Schülerinnen und Schüler sowie die Schulträger können davon ausgehen, dass entsprechend den parlamentarischen Gepflogenheiten in Bayern eine solche freiwillige Leistung aus dem Staatshaushalt nicht ad hoc gestrichen wird.